

# Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 4

Freitag, den 15. Oktober 1993

Nummer 21

## Gauchy ist eine Reise wert

Mit großer Freude und guter Laune traten wir erwartungsvoll am 31.7.93 um 5.00 Uhr unsere Reise an.



Ein Teil der Bergaer Schüler vor dem Eiffelturm

In den diesjährigen Sommerferien unternahmen 16 Schüler und 2 Lehrer der Regelschule Berga eine einwöchige Ferienreise in unsere französische Partnerstadt Gauchy.



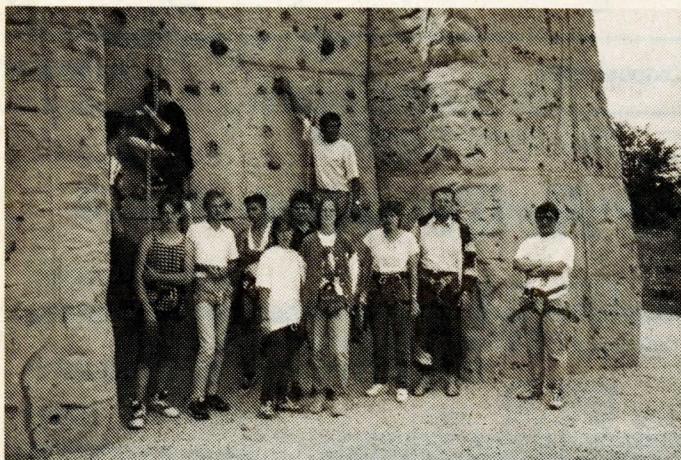
Begrüßung durch den Bürgermeister Gauchys im Rathaus.



Bei der Stadtrundfahrt in Paris



Alle konnten einen Flug wagen.



Die Mutigsten versuchten sich an der Kletterwand.



Lebendiger Geschichtsunterricht beim Besuch im Schloß Versailles.

Bei unserer Ankunft am späten Nachmittag wurden wir herzlich im Ferienlager begrüßt und in unsere Quartiere eingewiesen.

Trotz der anstrengenden Fahrt konnten wir lange keine Ruhe finden.

Am Sonnabend vormittag wurden wir im Rathaus von den offiziellen Vertretern der Stadt Gauchy begrüßt. Wir besichtigten verschiedene Räume, wie z.B. das Standesamt, die Arbeitszimmer der Mitarbeiter und des Bürgermeisters und nahmen im Konferenzzimmer Platz. Von dort aus hatte man eine schöne Aussicht auf Gauchy. Wir waren von der Architektur des Rathauses sehr beeindruckt. Nach dem Mittagessen besuchten wir die Nachbarstadt Saint Quentin und nutzten die Zeit für einen kleinen Einkaufbummel sowie für die Besichtigung der Basilika.

Am Sonntag lernten wir bei einer Stadtrundfahrt unsere Partnerstadt mit ihrer Umgebung näher kennen. Wir besuchten kulturelle und sportliche Einrichtungen und waren von der Vielfalt beeindruckt. Nach einem typisch französischen Mittagessen sollten wir die Umgebung von Gauchy aus einer anderen Perspektive kennenlernen. Voller Erwartungen und mit großer Aufregung fuhren wir zum Flugplatz nach Roupy. Hier hatte jeder die Möglichkeit, die Schönheit der Landschaft aus der Luft von einem Segelflugzeug aus zu betrachten. Diese Rundflüge wurden für alle Teilnehmer ein unvergessliches Erlebnis.

Mit Spannung erwarteten wir am Montag die erste Begegnung mit den französischen Schülern im Lager. Bei Sport und Spiel konnten wir uns näher kennenlernen, und es wurden auch schon erste persönliche Kontakte geknüpft.

Am Dienstag wartete eine neue Überraschung auf uns. Wir fuhren zum Freizeitpark »La Frette«, um unser sportliches Können unter Beweis zu stellen. Wir konnten schwimmen oder mit dem Wassertreter fahren. Die Mutigen unter uns nahmen an einem Surfkurs teil. Dabei wurden alle tüchtig naß. Wer dann noch Kraft und Lust hatte, beteiligte sich an einem Kletterkurs. Manch einer war überrascht, wieviel Geschicklichkeit in ihm steckt.

Ein weiterer Höhepunkt unserer Reise war eine Fahrt in die Weltstadt Paris, die wir gemeinsam mit den französischen Schülern unternahmen. Wir waren von den Sehenswürdigkeiten der Stadt sehr beeindruckt, von den Bauwerken ebenso wie von dem pulsierende Leben. Bei der Besichtigung des Eiffelturms nutzten einige Schüler und unsere Lehrer die Möglichkeit, um zu Fuß auf die Aussichtsplattform zu gelangen. Das war eine ziemlich anstrengende Angelegenheit, denn wir mußten 700 Stufen bewältigen. Danach fuhren wir noch zum Königsschloß Versailles. Wir waren begeistert von der Größe des Schlosses, von den prunkvollen Räumen und der wunderschönen Parkanlage mit ihren Wasserflächen. Auch dieser anstrengende Tag endete mit einem Lagerfeuer.

Am Donnerstag hatten wir noch einmal die Gelegenheit, St. Quentin zu besuchen und einige Souvenirs zu kaufen. Am Abend fand eine Abschlußveranstaltung mit allen Teilnehmern des Ferienlagers und offiziellen Vertretern der Stadt Gauchy statt. Schweren Herzens nahmen wir am späten Abend Abschied von unseren Gastgebern. Durch eine gute Organisation und Betreuung während dieser Tage wurde uns diese Reise zu einem unvergesslichen Erlebnis. Wir wünschen uns, daß in den nächsten Jahren zwischen den Jugendlichen unserer Partnerstädte noch viele Freundschaften entstehen werden. Wir danken auf diesem Wege Herrn Schubert, Herrn Jonas und Herrn Heyne, die uns diese Reise ermöglichten. Ein großes Dankeschön auch an unsere Busfahrer, Herrn Herbst und Herrn Lesch.

\*\*\*\*\*

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung  
erscheint am 29. Oktober 1993

Redaktionsschluß ist Freitag, 21. Oktober,  
bis 12.00 Uhr im Rathaus

## Amtliche Bekanntmachungen

### Geschäftsordnung der Stadt Berga/Elster

Auf Grund der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - § 5 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 26.07.1993 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### 1. Abschnitt Allgemeines

##### § 1

###### Verschwiegenheitspflicht

1. Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung über solche Angelegenheiten, über die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen noch irgendwelche Angaben machen.

2. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall gegen das betreffende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach § 22 Abs. 6 VKO Maßnahmen verhängen.

3. Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz und nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

4. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Der Vorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Hauptausschuß zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Veränderungen in diesen Verhältnissen im Laufe des Jahres sind von den Stadtverordneten, dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich schriftlich anzugeben.

##### § 2

###### Einberufung zu den Sitzungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Stadtverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich, wenn es ein Drittel der Stadtverordneten oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt, bei dem Stadtverordnetenvorsteher zu beauftragen.

Von der Einberufung einer besonderen Sitzung kann abgesehen werden, wenn ohnehin binnen zehn Tagen nach Eingang des Antrages eine Sitzung vorgesehen ist.

##### § 3

###### Form und Frist der Einberufung

1. Die Stadtverordneten, der Bürgermeister, die Beigeordneten und die durch Beschuß der Stadtverordnetenversammlung als beratende Personen benannten werden schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen.

Der Tagesordnung müssen die für eine ordnungsgemäße Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

2. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Die Ladung muß spätestens am Freitag vor der Sitzung zugegangen sein.

In dringenden Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist verkürzen, damit keine Nachteile für die Stadt entstehen. Die Ladung muß jedoch bei öffentlichen Sitzungen bis auf zwei volle Kalendertage vor Beginn der Sitzung zugehen.

Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt wurde, so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.

##### § 4

###### Tagesordnung

1. Der Stadtverordnetenvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es der Bürgermeister, ein Drittel aller Stadtverordneten oder einer Fraktion verlangt.

Rechtzeitig eingegangene Anträge (§ 13 Abs. 3) von Stadtverordnetenvertretern werden möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt.

2. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. Die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, sind gesondert aufzuführen und an den Schluß oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.

3. Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Stadtverordnetenversammlung dem zustimmt (§ 13 Abs. 7) oder wenn alle Stadtverordneten erschienen sind und sich rügelos auf die Beratung einlassen. Sonstige nachträgliche Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

##### § 5

###### Bekanntmachung der Sitzungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind spätestens am 3. Tag vor der Sitzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung ortsüblich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird, diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen).

##### § 6

###### Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Stadtverordnetenvertretung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen, (§ 24 Abs. 7 VKO).

2. Anträge auf Ausschuß der Öffentlichkeit werden in einer nichtöffentlichen Sitzung begründet, beraten und entschieden, die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

3. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

4. In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter der Stadt,
- Abgabensachen einzelner Abgabeschildner,
- persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
- Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 7 VKO)
- Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- Sparkassenangelegenheiten.

##### § 7

###### Beschlußfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (§ 23 Abs. 4 VKO).

**§ 8****Ausschuß von der Beratung und Entscheidung**

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse dürfen weder beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (§ 22 Abs. 7 VKO).

2. Für Wahlen gilt die Bestimmung des Abs. 1 nicht.

3. Wer annehmen muß, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen.

4. Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung.

5. Der Stadtverordnete, der an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum sowie den Beratungstisch verlassen.

**§ 9  
Fraktionen**

1. Parteien und Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Der § 22 Abs. 5 der VKO ist zu beachten. Fraktionslose Stadtverordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

2. Die Bildung einer Fraktion ist unter Angabe ihrer Bezeichnung, den Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.

**2. Abschnitt**

**Der Stadtverordnetenvorsteher und seine Befugnisse**

**§ 10**

**Vorsitz in der Stadtverordnetenvertretung**

1. Der Stadtverordnetenvorsteher führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenvertretung. Er öffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung nimmt die Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

**§ 11**

**Ordnungsbefugnisse**

1. Der Stadtverordnetenvorsteher kann Stadtverordnete bei grober Ungehörigkeit oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kan er die Betreffenden von der Sitzung ausschließen.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.

**§ 12**

**Ausübung des Hauptausschusses**

1. Der Stadtverordnetenvorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsläufig entfernen lassen.

**3. Abschnitt**

**Anträge**

**§ 13**

**Anträge**

1. Anträge sind nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenvertretung für den Gegenstand der Beschußfassung zuständig ist.

2. Antragsberechtigt ist jeder Stadtverordnete und jede Fraktion. Von mehreren Stadtverordneten und oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

3. Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich zehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsteher oder Stadtverordnetenversammlung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, daß sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.

Der Vorsteher reicht vor Beginn der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden weiter.

4. Die Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.

5. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der in Abs. 3 getroffenen Regelungen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden.

6. Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsteher kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

7. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.

**§ 14  
Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

1. Zu den Beratungsgegenständen können in jeder Sitzung mündlich Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Nimmt die Stadtverordnetenversammlung einen solchen Antrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten oder ergänzten Antrag einzeln beraten und entschieden.

2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsteher die Reihenfolge der Behandlung.

**§ 15  
Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf »zur Geschäftsordnung«. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

2. Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit »Schluß der Beratung« beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Stadtverordneten gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

**§ 16  
Einwohnerfragestunde**

1. Eine Fragestunde für die Einwohner (§ 23 Abs. 7 S. 5 VKO) muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn

- es die Mehrheit der Stadtverordneten beschließt,
- es 10 % der wahlberechtigten Bürger der Stadt mit ihrer Unterschrift dieses zu einer bestimmten Angelegenheit beantragen.

2. Für die beauftragte Angelegenheit muß die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben sein.

**4. Abschnitt**

**Durchführung der Sitzung**

**§ 17**

**Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

1. Der Bürgermeister beruft die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl ein. Er öffnet die Sitzung, stellt fest, daß alle gewählten Stadtverordneten die Wahl angenommen haben und übergibt den Vorsitz dem an Jahren älteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Unter dessen Vorsitz wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Stadtverordnetenvorsteher sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

2. Dem Stadtverordnetenvorsteher obliegen geschäftsführende Aufgaben sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen. Er eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Stadtverordnetenvertretung sowie das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Beschußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen.

Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat die Stadtverordnetenversammlung zunächst über die Dringlichkeit der Sitzung zu beschließen.

3. Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Stadtverordnetenversammlung noch beschlußfähig ist, so hat der Stadtverordnetenvorsteher die Beschußfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Stadtverordnete nach § 22 Abs. 7 VKO von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.

4. Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Stadtverordneten ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### § 18

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

1. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschuß geändert werden, § 4 Abs. 3.

2. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber unter Ausschuß der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Stadtverordnetenvertretung anders entscheidet.

3. Der Stadtverordnetenvorsteher, eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person oder der Antragsteller trägt den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes vor und erläutert ihn. An Stelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

4. Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuß vorbehandelt worden sind, ist der Beschuß des Ausschusses bekanntzugeben.

5. Soweit erforderlich, können auf Beschuß der Stadtverordnetenvertretung Sachverständige zugezogen werden und gutachtlich gehörts werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### § 19

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände, Redeordnung**

1. Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Stadtverordnetenvorsteher die Beratung.

2. Den Stadtverordnetenvertretern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Stadtverordnetenvertreter, die Anträge »zur Geschäftsordnung« oder auf »Schluß der Beratung« (§ 15) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

3. Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzudecken. Wenn mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.

4. Ein Stadtverordnetenvertreter kann zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen.

Hieron sind ausgenommen:

- das Schlußwort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- die Richtigstellung offensichtlicher Mißverständnisse,

- Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- Sachdarstellungen durch den Bürgermeister oder die Ausschußvorsitzenden.

Der Vorsteher kann zulassen, daß ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Stadtverordnetenvertreter oder der Fraktionen zu begrenzen.

5. Der Stadtverordnetenvorsteher kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur zum Schluß der Ausführungen eines Stadtverordnetenvertreters ergreifen.

6. Der Stadtverordnetenvorsteher kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen »Zur Sache« rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Stadtverordnetenvorsteher das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf »Zur Sache« hat der Stadtverordnetenvorsteher den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

7. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen.

8. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Personen, denen ein Rederecht in der Stadtverordnetenvertretung zu steht.

### § 20

#### **Beschlußfassung**

1. Die Beschlußfassung setzt eine Beschlußvorlage eines Ausschusses oder einen abstimmungsfähigen Antrag voraus.

2. Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf »Schluß der Beratung« schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Beratung und läßt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

3. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- Anträge zur Geschäftsordnung
- weitergehende Anträge
- Änderungsanträge vor den Hauptanträgen
- früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.

Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

4. Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgetragen werden. Der Stadtverordnetenvorsteher formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, daß sie mit »ja« oder »nein« beantwortet werden kann.

Grundsätzlich wird in der Reihenfolge »ja« - »nein« - »Enthaltung« - abgestimmt.

5. Soweit durch Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordnetenvertretung gefaßt. Ein Beschußvorschlag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit »ja« stimmt. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch namentliche Abstimmung gefaßt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtverordnetenvertreter vom Stadtverordnetenvorsteher einzeln aufgerufen. Sie antworten mit »ja«, »nein« oder »Enthaltung«. Die Antworten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

7. Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Stadtverordnetenvorsteher zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

### § 21

#### **Wahlen**

1. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.

2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Erhält beim ersten Wahlgang, bei dem mindestens zwei Bewerber beteiligt sind, niemand diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche höchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt, auch in anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid wird vom Stadtverordnetenvorsteher vorgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Zu dieser neuen Wahl können neue Bewerber vorgeschlagen werden. In derselben Sitzung kann eine neue Wahl nur dann stattfinden, wenn die Tagesordnung entsprechend ergänzt wurde.

3. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Stadtverordnetenvertretung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Der Stadtverordnete hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben.

4. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit »ja«, »nein« oder »Enthaltung« abgestimmt werden. Es wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich hierbei nicht die erforderliche Mehrheit, so ist in einer weiteren Sitzung erneut eine Wahl durchzuführen, zu der auch neue Bewerber vorgeschlagen werden können. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

5. Unbeschriebene abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmabhaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Stadtverordnetenvertreters nicht zweifelsfrei erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder eine Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

6. Die abgegebenen Stimmen werden durch den Stadtverordnetenvorsteher und ein von ihm bestimmtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausgezählt.

## § 22 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muß enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung.
2. Namen des Stadtverordnetenvorstehers oder seines Stellvertreters, der die Sitzung geleitet hat, der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der anwesenden Beigeordneten und des anwesenden Bürgermeisters, des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
4. die Tagesordnung
5. Form der Beratung und Entscheidung (öffentlich-nichtöffentlich-öffentlich) und die Form der Abstimmung (offen, geheim, namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände.
6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Stadtverordneten,
7. Namen der Stadtverordneten, die wegen Interessenwiderstreits (§ 22 Abs. 7 VKO) von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen wurden,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

2. Die Niederschrift ist vom Vorsteher, je einem Stadtverordneten der am Schluß anwesenden Fraktionen, mindestens aber von zwei Stadtverordneten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das einem Beschuß nicht zugestimmt hat, kann verlangen, daß dies in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

4. Die Niederschrift wird spätestens 10 Tage nach der Sitzung in je einem Exemplar den Fraktionen zugestellt. Allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist auf Wunsch bei der Stadtverwaltung Einsicht in die Niederschrift zu gewähren und eine Abschrift im Einzelfall auszuhändigen.

5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur Abstimmung in der nächsten Sitzung beim Vorsteher erhoben werden. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen.

## § 23

### Bekanntmachung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Hauptsatzung ortsüblich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind, die Entscheidung hierfür trifft die Stadtverordnetenversammlung (§ 24 Abs. 1 VKO).

## 5. Abschnitt

### Ausschüsse

#### § 24

#### Verfahren in den Ausschüssen

1. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Hauptsatzung. Die Aufgaben bestimmt sind nach § 26 VKO und § 7 der Hauptsatzung.

2. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

3. Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich. Ein beratender Ausschuß kann im Einzelfall die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

4. Die Ausschüsse können Sachverständige zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

## 6. Abschnitt

### Beanstandung

#### § 25

#### Verfahren bei Beanstandung durch den Bürgermeister

1. Der Bürgermeister hat einen Beschuß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn dieser Beschuß geltendes Recht verletzt. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung im Sinne der Vorschrift sind auch Beschlüsse der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und Wahlen.

2. Die Beanstandung muß binnen zweier Wochen schriftlich eingelebt und begründet werden.

3. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist zu entscheiden, ob die Stadtverordnetenversammlung bei dem beanstandeten Beschuß verbleibt.

4. Der Bürgermeister trägt in der Sitzung die Gründe für die Beanstandung mündlich vor. Die Stadtverordnetenversammlung hat hierüber zu beraten. Hält sie den beanstandeten Beschuß für rechtmäßig, so bestätigt sie ihn durch Beschuß. Andernfalls hebt sie den beanstandeten Beschuß auf oder ändert ihn entsprechend der Rechtslage ab.

5. Verbleibt die Stadtverordnetenversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschuß, so hat der Bürgermeister eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Bis zu einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Vollzug des Beschlusses ausgesetzt.

### 7. Abschnitt Abgrenzungsbestimmungen § 26

#### Eigene Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Stadtverordnetenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 3 VKO gehören insbesondere:

- der Abschuß von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferverträgen; Straßenbaukosten- und Benutzungsverträgen) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlichen Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 1.000,00 DM einmaliger oder jährlich laufender Belastung,
- die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken und für die Haltung von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
- die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen, Leistungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 300,00 DM nicht übersteigen.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrags aufzunehmen. Der Bürgermeister entscheidet über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5 % des jeweiligen Haushaltssatzes und über außerplanmäßige Ausgaben nur bei dringlichen oder unaufschiebbaren Angelegenheiten soweit die Deckung (Minderausgaben, Mehreinnahmen, Deckungsreserve) gewährleistet ist (§ 41 VKO).

### 8. Abschnitt Schlußbestimmungen § 27

#### Aushändigung der Geschäftsordnung

1. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenvertretung und seiner Ausschüsse ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### § 28 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten der obengenannten Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung vom 24.07.1990 außer Kraft gesetzt.

Berga/Elster, den 24.08.1993  
Jonas, Bürgermeister

### 38. Stadtverordnetenversammlung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
hiermit lade ich Sie zur 38. Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, 19.10., um 19.00 Uhr im Klubhaus recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung

- TOP 2: Beschußfassung des Protokolls der 37. Stadtverordnetenversammlung
- TOP 3: Auftragsvergabe Brunnenberg  
hier: Beschußfassung
- TOP 4: Auftragsvergabe Landwirtschaftlicher Wegebau Albersdorf  
hier: Beschußfassung
- TOP 5: Vertrag für Flüssiggasversorgung  
a) Gartenstraße 1  
b) Poststraße 2  
hier: Beschußempfehlung
- TOP 6: Feuerwehrsatzung  
hier: Beschußfassung über die geänderte Satzung entsprechend der Anweisung der Kommunalufsicht
- TOP 7: Antrag auf finanzielle Unterstützung für Erhaltung und Verbesserung der Vereinsgewässer  
hier: Antrag des Angelsvereins Berga
- TOP 8: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9: Grundstücksangelegenheit

TOP 9 findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

Mit freundlichen Grüßen  
Schubert  
Stadtverordnetenvorsteher

### 52. Hauptausschußsitzung

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 52. Hauptausschußsitzung am Mittwoch, 20.10., um 19.00 Uhr ins Klubhaus, Clubzimmer, herzlich ein.

#### Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung

TOP 2: Nachtragshaushalt

Jonas, Bürgermeister



#### Impressum

#### »Bergaer Zeitung«

**Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung**  
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
Postfach 223, 91292 Forchheim, Telefon 09191/7232-22
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,  
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Informationen aus dem Rathaus

### Aus der Stadtverordnetenversammlung

Die Beschußfassungen zu mehreren Auftragsvergaben standen im Mittelpunkt der 37. Stadtverordnetenversammlung am 28. September im Klubhaus. Dadurch kann in nächster Zeit mit folgenden Maßnahmen begonnen werden:

- Heizungsmodernisierung Poststraße 2 (Gasheizung)
- Heizungsmodernisierung Gartenstraße 1 (Gasheizung)
- Fenstererneuerung August-Bebel-Straße 26 und 28
- Fenstererneuerung Karl-Marx-Straße 24

Die Stadtverordneten stimmten auf Antrag der Gemeindevertretung Woltersdorf geringfügigen Änderungen im Eingliederungsvertrag Woltersdorf zur Stadt Berga zu und bekannten sich nochmals einstimmig zur Aufnahme Woltersdorf in unsere Stadt.

Der Vorsitzende des Städterneuerungsausschusses, Herr Kauke, informierte über die bisherige Arbeit dieses Gremiums und seine weiteren Aufgaben. Nachdem unsere Stadt im wesentlichen eingegrenzt ist (siehe Bergaer Zeitung vom 17.9.), können entsprechende kommunale und private Vorhaben geplant und bei Genehmigung finanziell gefördert werden. Nähere Auskünfte dazu können alle Interessenten beim Städterneuerungsausschuss oder direkt beim Planungsbüro erhalten.

Im anschließenden Bericht des Bürgermeisters nahmen die Stadtverordneten mit großer Erleichterung zur Kenntnis, daß das Bauende der Bahnhofstraße absehbar ist. Für viele Einwohner der Stadt, vor allem für die Anlieger, werden damit lange Einschränkungen und Schwierigkeiten ein Ende haben.

Begonnen wurde inzwischen mit dem Straßenbau auf dem Kirchplatz (Baufirma Holeb). In einiger Zeit könnte nach Übereinkunft mit der OTEV und der Telekom mit der Erneuerung der Fußwege in der Puschkinstraße begonnen werden, was das Straßenbild erheblich verschönern würde.

W. Schubert  
Stadtverordnetenvorsteher

### Muß das wirklich sein?



### Sperrmüllsammlung in der Stadt Berga/Elster

Die Sperrmüllsammlung für das 2. Halbjahr 1993 findet in den genannten Straßen bzw. Ortsteilen an folgenden Tagen statt:

Dienstag 2.11.93	Buchenwaldstraße Siedlung Neumühl Bahnhofstraße Am Bach Baderberg August-Bebel-Straße Poststraße
Mittwoch 3.11.93	Schloßstraße Schloßberg Robert-Guezou-Straße Karl-Marx-Straße Ernst Thälmann-Straße Brauhausstraße

Donnerstag 4.11.93	Gartenstraße Platz der DSF Brunnenberg Puschkinstraße Goetheplatz Elsterstraße Kalkgraben Markersdorfer Weg Kirchplatz Wiesenstraße Kirchgraben
Dienstag 9.11.93	Albersdorf Kleinkundorf Markersdorf
Mittwoch 10.11.93	Eula Obergeißendorf Untergeißendorf

Im Interesse einer reibungslosen Entsorgung bitten wir, den Zugang zum Sperrmüll gegen Verparken zu gewährleisten.

Am jeweiligen Tag ist der Sperrmüll bis 6.30 Uhr vor dem Grundstück zu lagern.

Wir bitten alle Bürger zu beachten, daß Kühlchränke, Kühltrögen, Pkw-, Lkw- und Mopedreifen sowie alle anderen Kfz-Teile, Hausmüll, Problemabfälle, Bauschutt, Baumverschnitt sowie Abfälle von Gewerbetreibenden nicht zum Sperrmüll gehören. Schrott und andere metallische Gegenstände sind ebenfalls vom Sperrmüll ausgeschlossen.

### Informationsveranstaltung für die Jugendweihe 1994

Die Informationsveranstaltung findet am 20.10.1993, um 17.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Berga (Elster), Zimmer 10, statt.

### Wir gratulieren

### Zum Geburtstag

am 4.10.93	Herrn Karl Nixdorf	zum 84. Geburtstag
am 4.10.93	Frau Eva Mieth	zum 84. Geburtstag
am 5.10.93	Frau Elly Hummel	zum 84. Geburtstag
am 6.10.93	Frau Paula Oschatz	zum 83. Geburtstag
am 6.10.93	Frau Ella Gerold	zum 87. Geburtstag
am 6.10.93	Frau Erna Petzold	zum 74. Geburtstag
am 7.10.93	Frau Magdalena Kracik	zum 85. Geburtstag
am 7.10.93	Herrn Otto Lippold	zum 74. Geburtstag
am 9.10.93	Herrn Walter Weiß	zum 71. Geburtstag
am 9.10.93	Herrn Willibald Böhml	zum 75. Geburtstag
am 12.10.93	Frau Toni Franke	zum 72. Geburtstag
am 12.10.93	Frau Herta Penkwitz	zum 74. Geburtstag
am 14.10.93	Herrn Gerhard Wünsch	zum 72. Geburtstag
am 15.10.93	Frau Elisabeth Mösko	zum 71. Geburtstag
am 16.10.93	Herrn Helmut Knorr	zum 70. Geburtstag

### Bereitschaftsdienst

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Oktober 1993

Samstag,	16.10.93	Dr. Brosig
Sonntag,	17.10.93	Dr. Brosig
Montag,	18.10.93	Dr. Brosig
Dienstag,	19.10.93	Dr. Frenzel
Mittwoch,	20.10.93	Dr. Frenzel
Donnerstag,	21.10.93	Dr. Brosig
Freitag,	22.10.93	Dr. Brosig
Samstag,	23.10.93	Dr. Brosig
Sonntag,	24.10.93	Dr. Brosig
Montag,	25.10.93	Dr. Brosig
Dienstag,	26.10.93	Dr. Frenzel
Mittwoch,	27.10.93	Dr. Brosig
Donnerstag,	28.10.93	Dr. Brosig
Freitag,	29.10.93	Dr. Frenzel
Samstag,	30.10.93	Dr. Frenzel
Sonntag,	31.10.93	Dr. Frenzel

Praxis Dr. Frenzel - Bahnhofstr. 20, Tel. 796

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig - Platz der DSF 1, Tel. 5647, Puschkinstr. 20, Tel. 5640

# Jetzt an Weihnachten denken - Geschenke aus unserer Stadt

## CHRONIK - Berga an der Elster Vom Markt zur Stadt

aus der Geschichte der Stadt und ihres Marktplatzes anlässlich des 100jährigen Jubiläums seiner Umgestaltung (1893 - 1993)

von: Ilse Blam (†), Klaus Blam  
Dr. Frank Reinhold

Redaktion: Dr. Stefan Wendt, Dr. Bernd Wendt

Inhalt:

<b>Zum Geleit:</b>	<b>6</b>
Ilse Blam (†):	9
<b>Die stumme alte Zeugin</b> (mit einem Nachwort von Klaus Blam)	34
Klaus Blam: <b>Vom Platz zum Markt</b>	66
<b>Historische Persönlichkeiten Bergas</b>	71
Dr. Frank Reinhold: Die Herren von Zehmen	73
Johann Adam Oberländer	79
Michael Lätzsch	80
Johann Friedrich Rothe	82
Heinrich Gustav Ackermann	87
Bernhard Christian von Watzdorf	92
Ilse Blam: Die Lehrer Rösel	105
Das letzte Bild d. Christian Aigrinner	115
Dr. Frank Reinhold: <b>Der Bergaer Teilzettel von 1506,</b> das älteste Einwohnerverzeichnis der "Pflege Berga"	96
Dr. Frank Reinhold: <b>Sprachliches über Berga und seine Umgebung</b>	105
<b>Zusammenfassung der wichtigsten, in den Einzel-</b> <b>kapiteln erwähnten historischen Ereignisse</b>	115

Das Fotomaterial stammt aus den Archiven von Klaus Blam,  
Dr. Frank Reinhold und Klaus Nowacki.

**25.00 DM**

## 100 JAHRE MARKTBESTEHEN

### IN BERGA JUBILÄUMSTALER

999/000 Feinsilber  
Durchm. 30 mm - 11,13 g  
mit Zertifikat

**35.- DM**

*Etui 5.- DM*

*Limitierte und nummerierte Auflage von 300 Stück*

in 986 Dukatengold  
Durchm. 30 mm - 11 g  
mit Zertifikat

**700.- DM**

*(nur auf Bestellung)*

*Limitierte und nummerierte  
Auflage von 10 Stück.*

in 333/000 Gold  
Durchm. 30 mm - 11 g  
mit Zertifikat

**300.- DM**

*(nur auf Bestellung)*

*Limitierte und nummerierte  
Auflage von 30 Stück.*



## 5 Neue Perspektiven

*Berga an der Elster und seine Ortsteile  
1994*

**15.00 DM**



## Berga & Wünschendorf

SEHENSWERTES IM ELSTERTAL

**19.85 DM**

## Schulnachrichten

### **Staatliche Regelschule Berga Schuljahr 1993/94**

Genau 275 Schülerinnen und Schüler besuchen in diesem Schuljahr in insgesamt 13 Klassen die Staatliche Regelschule Berga (Klassen 5 - 10), was einer durchschnittlichen Klassenstärke von 21 Schülern entspricht. Sie werden von 22 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet.

In den Klassen fünf und sechs sollen die Schüler - ihrem Leistungsvermögen entsprechend - auf ihre weitere Schulentwicklung vorbereitet werden. Sie können ebenso wie bereits nach Klasse vier auch in diesen Klassenstufen ins Gymnasium wechseln oder lernen ab Klasse sieben in Regelschulklassen, die mit Leistungskursen zum Hauptschulabschluß nach Klasse neun oder zum Realschulabschluß nach Klasse zehn führen. In den Klassen fünf und sechs werden an unserer Schule in diesem Schuljahr neben den Pflichtfächern für die Schüler zur Auswahl Religion und Ethik angeboten.

In den Klassen sieben bis neun besuchen insgesamt 43 Schülerinnen und Schüler Kurse bzw. Klassen, die zum Hauptschulabschluß führen. Profilbestimmend ist hier vor allem das praxisbezogene Fach Wirtschaft/Technik, in dessen Rahmen für die Klassen 8b und 9b im Verlaufe des Schuljahres 14tägige Praktika in Bergaer Einrichtungen stattfinden werden, die der Berufsfundierung dienen sollen.

136 Schülerinnen und Schüler werden z.Zt. in den auf den Regelabschluß orientierenden Kursen und Klassen sieben bis zehn unterrichtet. Profilbestimmend sind hier das Fach Wirtschaft/Recht, eine zweite Fremdsprache oder naturwissenschaftliche Kurse. Als erste Fremdsprache haben sich alle Schüler unserer Regelschule für Englisch entschieden, als zweite Fremdsprache steht Russisch oder Französisch (ein Beitrag zur Städtepartnerschaft mit Gauchy) zur Auswahl. Wer keine zweite Fremdsprache erlernen möchte, kann sein Wissen in zusätzlichen naturwissenschaftlichen Stunden (Biologie, Physik und Geographie) erweitern.

Weniger bekannt ist sicher, daß 128 Schüler aus den umliegenden Ortschaften kommen und täglich an Schulbusse gebunden sind. Für diese Schüler stellt das eine zusätzliche Belastung dar.

Neu sind im Schuljahr 93/94 auch entsprechend überarbeitete Lehrpläne und eine neues Regelschulgesetz. Dieses sieht neben der Vermittlung von Wissen und Können eine stärkere Hinwendung zum einzelnen Schüler sowie die Förderung seiner individuellen Interessen und Fähigkeiten dar. Mit erlebnisreichen Wandertagen, Fahrten in Schullandheime und Jugendherbergen wollen alle Lehrer unserer Schule diesem Anliegen gerecht werden. Unseren Eltern wären wir dankbar, wenn sie uns dabei helfen und unterstützen würden.

## Vereine und Verbände

### **FSV Berga e.V. Fußball**

#### **Bezirksklasse**

##### **TSV Gera-Zwötzen - FSV Berga 2:1 (0:1)**

Schon der fünfte Spieltag brachte diese Spitzensbegegnung, die auch bis zur Halbzeit dieser Bezeichnung gerecht wurde. Der FSV brachte den Gastgeber 45 Minuten lang in arge Schwierigkeiten, da hatte schon Krügel (5./15.) alleinstehend Riesenchanzen. Einen 20 m Freistoß (25.) köpfte Rehnig unhaltbar zur Bergaer Führung ein. Gabriel (27.) und der agile Urban (38.) hatten weitere Tormöglichkeiten. Gera traf erstmals in der 43. Min. an den FSV-Kasten. Eine Fehlentscheidung von Referee Wirth (Altenburg) führte zum Ausgleich (60.) durch Elfmeter. Ein weiteres »Geschenk« machte Treffkorn (74.), Trinks konnte zum 2:1 Endstand einschießen. Klose verhinderte im FSV-Kasten eine höhere Niederlage in der Schlußphase. An der Tabellenspitze stehen nun nur noch zwei punktgleiche Mannschaften, doch Berga kann mit dieser Niederlage leben.

FSV: Klose, Th. Seiler, Weisig, Wetzel, Gabriel, Hoffmann (35. Neumann), Treffkorn, Rehnig (60. Wünsch), Beier, Krügel, Urban.

### **FSV Berga I - FSV Lucka 4:2 (0:1)**

Berga: Klose, Weißig, Gabriel, Wetzel (30. Min. Treffhahn), Th. Seiler, Hofmann, Rehnig, Wünsch (45. Min. Neumann), Urban, Beyer, Krügel.

Schiedsrichter: Roth (Hainberg) - Tore: 12. Min. 0:1, 53. Min. Seiler 1:1, 71. Min. Rehnig 2:1, 85. Min. 2:2, 86. Min. Rehnig 3:2, 89. Min. Urban 4:2.

Ein selbstbewußter Gast, der den Bergaern 30 Minuten lang arge Probleme bereitete. So gab es in der Anfangsphase das große Zittern. Nach einer Unsicherheit von Klose in der 12. Minute fiel bereits das 0:1 für Lucka. Zwei weitere Schüsse hielt der Bergaer Torwart ebenfalls nicht fest und hatte dabei viel Glück.

Die ersten Bergaer Akzente setzten Urban (23.), Krügel (31.) und Rehnig (37.). Deutliche Worte und zwei Auswechslungen bis zur Pause zeigten die Unzufriedenheit von Trainer Hartung.

In der zweiten Hälfte wurde es aber anders. Ein mitgehendes Publikum trieb die Spieler immer wieder in Richtung Reuchels Kasten. Th. Seiler schraubte sich hoch und traf per Kopf zum 1:1 (53.). Lucka setzt mit gefährlichen Eckbällen nochmals dagegen. Ein auffälliger Spieler im Mittelfeld war Rehnig - sein Tordrang wurde belohnt. Mit einem Schuß ins lange Eck erzielte er in der 71. Minute die 2:1 Führung. Drei Minuten später wurde Rehnig in die Zange genommen, doch Schiedsrichter Roth zeigte nicht auf den Elfmeterpunkt. Berga verzeichnete noch einen Pfostenschuß durch Urban (78.).

Danach begann der »Nervenkitzel« im Bergaer Stadion. Ein Konter der Gäste in der 85. Minute führte zum Ausgleich. Vom Anstoß weg setzte sich der clevere Rehnig überlegt das Leder zum 3:2 ins Netz (86.). Der Sportplatz entwickelte sich nun zum Tollhaus. Urban im Alleingang ließ Reuchel kurze Zeit später keine Chance und erzielte den 4:2 Endstand.

Ein Spiel, das am Ende für reichlich Gesprächsstoff sorgte. Dem FSV Berga muß man in der zweiten Halbzeit eine tolle Leistung bescheinigen. Schiedsrichter Roth war dieser Bezirksliga-Begegnung nicht gewachsen.

R. Saupe

#### **Vorschau des FSV Berga:**

**16.10.93**

SC Braunschwalde gegen FSV I, Anst.: 14.00 Uhr  
Hohendorfer SV gegen FSV II, Anst.: 14.00 Uhr  
C-Jun. FSV gegen Stadtroda, Anst.: 10.15 Uhr  
D-Jun. FSV gegen Hermsdorf, Anst.: 9.00 Uhr

**17.10.93**

A-Jun. FSV spielfrei!  
B-Jun. FSV spielfrei!

**23.10.93**

1. Mannschaft des FSV spielfrei (Punktkspiel)  
FSV II gegen VSG Cossengrün, Anst.: 14.00 Uhr  
C-Jun. SV Auma gegen FSV, Anst.: 10.15 Uhr  
D-Jun. Weida gegen FSV, Anst.: 9.00 Uhr

**24.10.93**

A-Jun. FSV gegen Neustadt, Anst.: 10.30 Uhr  
B-Jun. FSV gegen Neustadt, Anst.: 9.00 Uhr

#### **B-Junioren**

##### **Berga - Eisenberg 2:2 (1:0)**

Gegen die gut spielenden Eisenberger holten die B-Junioren verdient einen Punkt. Durch Kampf und Einsatz über die gesamte Spielzeit glich man die Vorteile der Gäste aus. Nach einem Freistoß in den Eisenberger Strafraum erzielte Shenja Rehwald aus Nahdistanz sogar die Führung.

Auch Glück für die Bergaer, als die Gäste einen Strafstoß an den Pfosten schossen. Als die Gastgeber nach einem Eckstoß der Eisenberger den Ball nicht aus der Gefahrenzone brachten, glichen die Gäste zu Beginn der 2. Halbzeit aus. Nach einer schönen Einzelleistung des Bergaer Mittelstürmers Andreas Schleining erzielten unsere Jungen erneut die Führung.

Mit einem sehenswerten Freistoß aus ca. 20 m Torenfernung ins obere Eck holten die Gäste buchstäblich in der letzten Spielminute noch einen Punkt.

Schade! Aber diese Einstellung und Leistung sollten weiterhin Selbstvertrauen geben.

#### **Aufstellung:**

Siegel, Gläser, Fülle, Held, Rehwald, Zuckmantel, D. Rohde, Schleining, Seiler, Büttner, Pfennig, Heinrich.

**C-Junioren****Zeulenroda - Berga 3:0 (1:0)**

Die Bergaer Schüler mußten zum Punktspielaufakt bei einer Spitzenmannschaft der Bezirksliga antreten. Gleich im ersten Spiel gab es Besetzungsprobleme. Durch unentschuldigtes Fernbleiben (Hille, Köhler, Hoffrichter) und Verletzung (Hoffmann) fielen 4 Spieler aus. Trotz der veränderten Mannschaft konnte das Spiel speziell in der ersten Halbzeit teilweise offen gestaltet werden. Eine Unentschlossenheit zweier Bergaer Verteidiger führte zum 1:0 für Zeulenroda. In der zweiten Halbzeit machten die Gastgeber mehr Druck, kamen aber nur selten zu großen Möglichkeiten. Ein Fangfehler des sonst gut haltenden K. Tetzlaff und eine schöne Einzelleistung eines Gästespellers führte zum 3:0 Endstand.

**Aufstellung:**

Tetzlaff, Trommer, Fröhlich, Siegel, Bergner, Lenk, Michael, Russe, Grimm, Steiner N., Beloch

**FSV Schüler bezwangen FC Greiz mit 2:1**

Erstmals konnte eine Bergaer Schülermannschaft den großen Favorit aus Greiz besiegen. Mit einer beachtlichen, vor allem aber auch spielerischen Leistung, holten sich die C-Junioren verdient beide Punkte. Durch disziplinierte Deckungsarbeit und offensiver Spielweise nach vorn wurden die Gäste aus der Kreisstadt in arge Bedrängnis gebracht. Eine Eingabe von links verwandelte Daniel Russe aus ca. 10 m zur 1:0 Führung. Bei einer ihrer wenigen Möglichkeiten erzielten die Greizer das 1:1 zum Pausenstand. Unsere Schüler boten auch im 2. Spielausschnitt eine beherzte Partie und erspielten sich sogar mehr Spielanteile. Durch schönes Zuspiel von Rico Lenk auf D. Russe konnte dieser erneut überlegt zum verdienten 2:1 Sieg abschließen. Ein Lob gilt allen Spielern, die sich mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung diesen Erfolg erkämpften.

**Es spielten:**

Tetzlaff, Hille, Fröhlich, Köhler, Lenk, Bergner, Siegel, Michael, Russe, Hoffrichter, Grimm, Kopczyk

**Pokal B-Jugend 3.10.93****Rositz - Berga 2:0 (1:0)**

Ein verdienter Sieg der Heimmannschaft.

Schon nach 10 Minuten das 1:0, als der gegnerische Mittelstürmer eine Eingabe von links völlig frei aufnehmen konnte und vollendete. Nach 20 Minuten eine Großchance für Berga, doch die Eingabe von links setzte 6 m vor dem Tor Pfennig an die Latte. Insgesamt aber wenig Biß auf beiden Seiten. In der 2. Hälfte mehr Anteile für Berga, trotzdem vereitelte Siegel zwischen der 50. und 60. Minute drei klare Möglichkeiten für Rositz. In der 65. und 70. Minute zwei tolle Schüsse von Schleining, die der Tormann im großen Stil meisterte. In dieser Druckperiode, 5 Minuten vor dem Ende, das 2:0, wobei Siegel nicht gut aussah.

Bis zum Schlußpfiff noch weitere Möglichkeiten für Heinrich und Rehwald. Einigermaßen gute Leistungen boten Gläser, Rehwald und Siegel.

**Aufstellung:**

Siegel, Fülle, Gläser, Zuckmantel, D. Held, Pfennig, Rehwald, Rhode, Seiler, Schleining, Grünert, Heinrich.

**Abt. Kegeln****2. Spieltag**

Der FSV Berga I gewinnt sein erstes Punktspiel der Saison 1993/94

Sein erstes Punktspiel der neuen Saison gewann der FSV Berga I 2405 LP gegen Chemie Greiz II 2270 LP überlegen mit 135 Holz Unterschied. Die Mannschaft erzielte mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung bei einer schwachen Gegenwehr der Gäste ein ansprechendes Ergebnis. Doch schon im nächsten Heimspiel muß man sich noch um einiges steigern, um auch im Lokalderby gegen den FSV II erfolgreich sein zu können. Einen bemerkenswerten Einstand, nach längerer Abwesenheit, gab Matthias Klitscher, welcher mit 416 LP gleich Tagesbestleistung erzielte. Bester Spieler von Greiz war Gerhard Gustävel mit 405 LP.

**Die Ergebnisse des FSV I**

U. Linzner 401; M. Klitscher 416; TH. Linzner 380; M. Schubert 411; R. Rohn 406; H. Linzner 391.

**Wieder ein Heimspielkrimi des FSV Berga II**

Auch im 2. Heimspiel machte es der FSV II wieder spannend und hatte auch diesmal das bessere Ende für sich. Die recht optimistisch angereisten Gäste vom KTV 90 Greiz II waren von Anfang

an auf beide Punkte aus und so sah es zur Halbzeit auch nach einem Gästesieg aus, denn da führten sie bereits mit 49 Holz Vorsprung. Doch dann leitete Heiko Albert, der an diesem Tag mit 438 LP die Bestleistung spielte, die erfolgreiche Aufholjagd ein. Als dann der letzte Gästespeler Nerven zeigte, wurde der zweite Saisonsieg zur Gewißheit.

Die beste Einzelleistung der Gäste spielte Peter Mordhorst mit 430 LP. Das Spiel endete mit 2440LP : 2431 LP für den FSV Berga II.

**Die Einzelergebnisse des FSV II:**

R. Pfeifer 412; K. Geßner 341; Th. Simon 419; H. Albert 438; J. Hofmann 409; J. Pfeifer 421.

**Die Tabelle nach dem 2. Spieltag:**

1. FSV Berga II	4:0
2. Waltersdorf	2:2
3. KTV 90 II	2:2
4. Lok/Teichdorf	2:2
5. FSV Berga I	2:0
6. Wildef./Waltersd.	0:2
7. Chemie Greiz II	0:4

**Vorschau:**

16.10., 13.30 Uhr, FSV Berga I - FSV Berga II  
23.10., 8.00 Uhr, Lok/Teichdorf - FSV Berga I

**Arbeiterwohlfahrt Berga****Erholungsreisen**

Im Rahmen der Erholungsreisen der Arbeiterwohlfahrt weilten 42 Urlauber aus Berga und Greiz in Mühlbach/Südtirol.

Als Gegenbesuch präsentierte sich »Südtirol in Thüringen«. Die Familie Schieder aus Mühlbach kommt nach Berga und lädt für Sonnabend, den 30.10.93, von 17.00 - 19.00 Uhr, zu einer Verkostung von Tiroler Spezialitäten ins Klubhaus ein.

Alle Mitglieder, Freunde und Interessenten sind herzlich eingeladen, und wir freuen uns - mit der Familie Schieder - auf Ihren Besuch.

Bitte beachten Sie unseren Schaukasten.

**Wanderverein Berga****Vereinsversammlung**

Am Freitag, den 15.10.93, findet unsere Vereinsversammlung in »Frenzel's Gaststätte« statt.

Zeit: 19.00 Uhr.

**Tagesordnung:**

- Rechenschaftslegung
- evtl. Wanderungen
- Jahresabschlußabend
- Arbeitseinsätze - Wanderheim

Außerdem erfolgt die Kassierung der Mitgliedsbeiträge.

Wir bitten um rege Beteiligung.

**Achtung! Arbeitseinsatz!**

Am Samstag, den 23.10.93, Arbeitseinsatz Wanderheim »See-Eck«. Treffpunkt: 9.30 Uhr Albersdorf.

Für Verpflegung wird gesorgt!

Bitte Aushänge Schaukasten beachten!

Der Vorstand

**Aus der Heimatgeschichte****Zur Erinnerung an den Schneidermeister****Johannes Gottlieb Piehler (1782 - 1852)****(9. Teil)**

In der achten Fortsetzung unserer Serie haben wir erfahren, wie der in Wolfersdorf geborene und später in Waltersdorf lebende Schneidermeister Johann Gottlieb Piehler in den Jahren seiner Tätigkeit als Nachtwächter begann, Gedichte zu schreiben.

Das in Nr. 1/2 - 1993 der »Bergaer Zeitung« teilweise veröffentlichte Gedicht »Die Cigarre« zeigte Piehler »auf gnädiges Verlangen« dem Waltersdorfer Rittergutsbesitzer, Herrn von Posern. Der dichtende Schneider berichtet: »Dieser trug mir nun an in Zeit

von 24 Stunden ein frisches Gedicht zu fertigen: Auf mein Verlangen, um ein Thema, gab mir derselbe mein Amt, die Nachtwache, an. Worauf ich nach dessen Ueberreichung von ihm ein gnädiges und freundliches Geschenk von 1. Thlr. pr. bekam«. Das Ergebnis war das nachfolgende, 1845 entstandene Gedicht:

#### Der Nachtwächter

*Mein Beruf ist schwer! auch wild!  
Wie man will, und wie mans liebet:  
Doch, wer seine Pflicht erfüllt,  
Und sein Amt mit Freuden übet,  
Dem fällt sein Beruf nicht schwer:  
Doch, nun höret meine Lehr!*

*Zehne schlägts! nun geht es an;  
Hört ihr Nachbarn, laßt euch sagen,  
Und nehmt meine Lehre an,  
Denn dies hat gar viel zu sagen!  
Nehmt in Acht das Feuer und Licht,  
Daß bei uns kein Schad geschicht!  
Elfje schlägts! Wer jetzt noch wacht,  
Kranck ist; bei der Arbeit schwitzet,  
Dem wünsch ich eine gute Nacht,  
Und daß ihn Gott hilft und schützt:  
Dem, wer nur von Gott nicht weicht,  
Da geht alles gut und leicht.*

*Zwölfe schlägts! nun wird es still;  
Alles schläft nun ohne Sorgen:  
Doch der Dieb verfolgt sein Ziel,  
Und glaubt sich bei Nacht geborgen;  
Doch, versteckt er sich vor mich,  
Gott sieht ihn doch sicherlich!*

*Nun schlägts Eins! Ein Gott ist nur!  
Groß ist Er, gerecht und weise!  
Mächtig, Güttig! Seiner Spur  
Folgt der Stern im weiten Kreise!  
Schön ist dieser Sterne Heer!  
Der sie schuf: Wie groß ist Er?*

*Jetzt schlägts Zwei! und prächtig naht  
Sich ein donnerndes Gewitter:  
Zaget nicht! Gott schafft uns Rath,  
Er ist unser Herr und Retter!  
Auch wenn uns sein Blitz erscheint,  
Bleibt er dennoch unser Freund.*

Am Rand neben dieser Strophe hat Piehler vermerkt: »Sonderbar und Schön! in der 2ten Stunde dieser Nacht stieg in Süden ein Gewitter auf, welches mit sanften Blitz u. Donner begleitet, an der Ost- und Nordseite des Himmels hinzog, und mit den Stoff zum vorstehenden Vers verschaffte.«

*Es schlägt Drei! und nunmehr naht  
Meine Wache ihrem Ende.  
Ach! Das war ein finstrer Pfad,  
Und ich hebe meine Hände  
Auf zu dem der für uns wacht:  
Liebe Nachbarn: Gute Nacht!*

*Oefters mach ich um das Guth  
Meines gnädigen Herrn die Runde,  
Wenn das Wetter schön und gut,  
Da vergeht so manche Stunde:  
Wenn in schwüler Sommerluft  
Mich erquickt der Blumen Duft.*

*Zwar, sehr klein ist der Gehalt  
Den ich für dies Amt beziehe  
Doch, was hilfts: ich bin nun alt!  
Und was hat man ohne Mühe?  
Bleibt nur Gott mein Schutz und Licht,  
Zag ich auch im Finstern nicht.*

(Fortsetzung folgt)

Dr. Frank Reinholts

## Sonstige Mitteilungen

### Arbeitsamt zahlt bei Firmenpleiten

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Anspruch aus Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

Voraussetzung für die Zahlung ist die Eröffnung oder Ablehnung eines Gesamtvolbstreckungsverfahrens durch ein Amtsgericht bzw. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers (Insolvenztag).

Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie das Nettoarbeitsentgelt, welches die Firma dem Arbeitnehmer für die letzten drei Monate seines Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenztag schuldet.

Das Arbeitsamt übernimmt für diesen Zeitraum auch die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Wichtig für den Arbeitnehmer ist, daß er den Antrag auf Konkursausfallgeld bis spätestens zwei Monate nach Eröffnung/Ablehnung des Gesamtvolbstreckungsverfahrens bzw. Beendigung der Betriebstätigkeit beim zuständigen Arbeitsamt stellt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Arbeitsamt Gera.

### Nach Redaktionsschluß eingegangen

## Vereine und Verbände

### BCV

#### Hinweis

Der Kartenvorverkauf für die Veranstaltung am 13.11.1993 beginnt am 1.11.1993 im Rathaus bei Frau Wittek, Fa. Hoyno und im Konsum bei Frau Kaiser. Der Preis pro Karte beträgt im Vorverkauf 11,11 DM und an der Abendkasse 15,- DM.

#### An alle Mitglieder des BCV

Wir möchten nochmals daran erinnern, daß unsere Mitglieder versammlungen wieder wöchentlich freitags 20.00 Uhr im Klubhaus stattfinden.

## Kinder brauchen Natur!

Praktische Anregungen & Ideen für ErzieherInnen, LehrerInnen und Eltern wie Sie mit Kindern spielerisch Natur erfahren können, bieten die TIPS zur SAISON.

- Ich bestelle ein Probeheft und lege 4,- DM in Briefmarken bei.
- Ich bestelle ein Jahresabonnement der TIPS zur SAISON und lege 14,- DM bei.



BUNDjugend • Friedrich-Breuer-Str. 86 •

Bonn 3



**BUNDjugend**

Jugend des Bund für  
Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.



## PELZ ist in

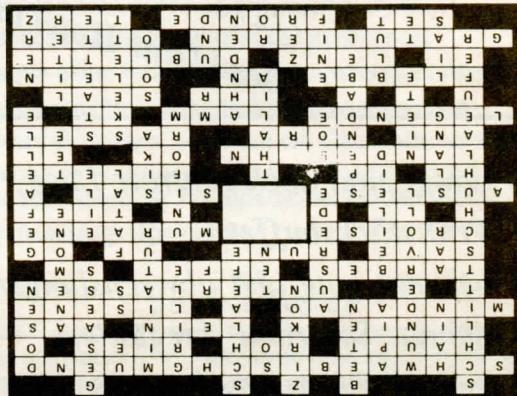
Jacken, Mäntel, Besätze, Pelzmützen  
Reparaturen, Umarbeitungen, Reinigung

von

*Pelz-Naumann*

Weida, Am Wasser 1

Stadt in Baden-Württemberg	Winter-sportler liebl. Wald	sehr schön, übernatürliche	Hauptstadt West-samoas	mit Gott sprechen	Schmuckstein auf diese Weise	Teil des Kopfes	zirpen-des Kerbtier	Kleinmalerei	Umlaut	hintere Becken-gegend	Behälter (Mz.)
↳	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V
Kopf	>			ungekocht	>		früh. Papierzählmasse	>			Frühlingsblume
Strich, Verkehrs-strecke	>			Vorwand	Faser-pflanze	>			Moder-fleisch	>	V
↳				V	engl.: zehn	sichma-ler Wand-streifen	>				
Insel der Philippinen	Wappen-vogel		Be-zeugung der Teil-nahme	etwas nicht tun	>	V					
süd-west-franz. Stadt	>	V	V		Draill der Billard-kugel	>			verhäng-nisvoll		Höhen-unter-schied
Donauzufluss in Jugoslawien	>			alt-german. Schrift-zeichen	>		alart. räuberischer Fisch	einheit-lische Dienst-kleidung	V	gedräng-te Zeit	V
Baumwollgewebe	>					↳	V		V		
Auswahl des Guten	Um-gangs-sprache			frei-gebig		Agave-faser	weit unten	asiat. Hirsch	>		
↳	V		V			↳	V			aromat. Getränk	
Abk. f. Hekto-liter	>	nicht gewinnendes Los		heftiger Wind-stoss	Flächen-mass	V	Muse der Komodie	Verzie-rungsarbeit	>		V
Teil eines Flug-hafens	>	V		V	V		'Abk. f. okay	>	Knochen-gerüst	Platz, Ort	
türk. armen. Ruinen-stadt	>		Schauspiel von Ibsen	>		rächen, strafen	Klapper, Schnarre	>	V	V	
↳				junges Schaf	>	V		Einzel-vortrag			Hohl-mass
Heili-gen-erzählung	Erd-forma-tion		Körper-flüssigkeit	Stern im Bild „Pegas-sus“	persönl. Fürwort	>		Pelzart	V		V Stink-märder
Ausweis-papier (Gauner-sprache)	>	V	V	V	seltenes Erd-metall		Bindewort	Bestand-teil fetter Öle	>		V
Nahrungs-mittel	>		Früh-ling-zeit (poet.)	>		V	Doppel-stück	V			
↳								Wasser-märder	>		
be-glück-wün-schen	Platz-deck-chchen	>		Wider-sacher-gruppe	>				Fecht-hieb	>	



# Breitenbacher Hof



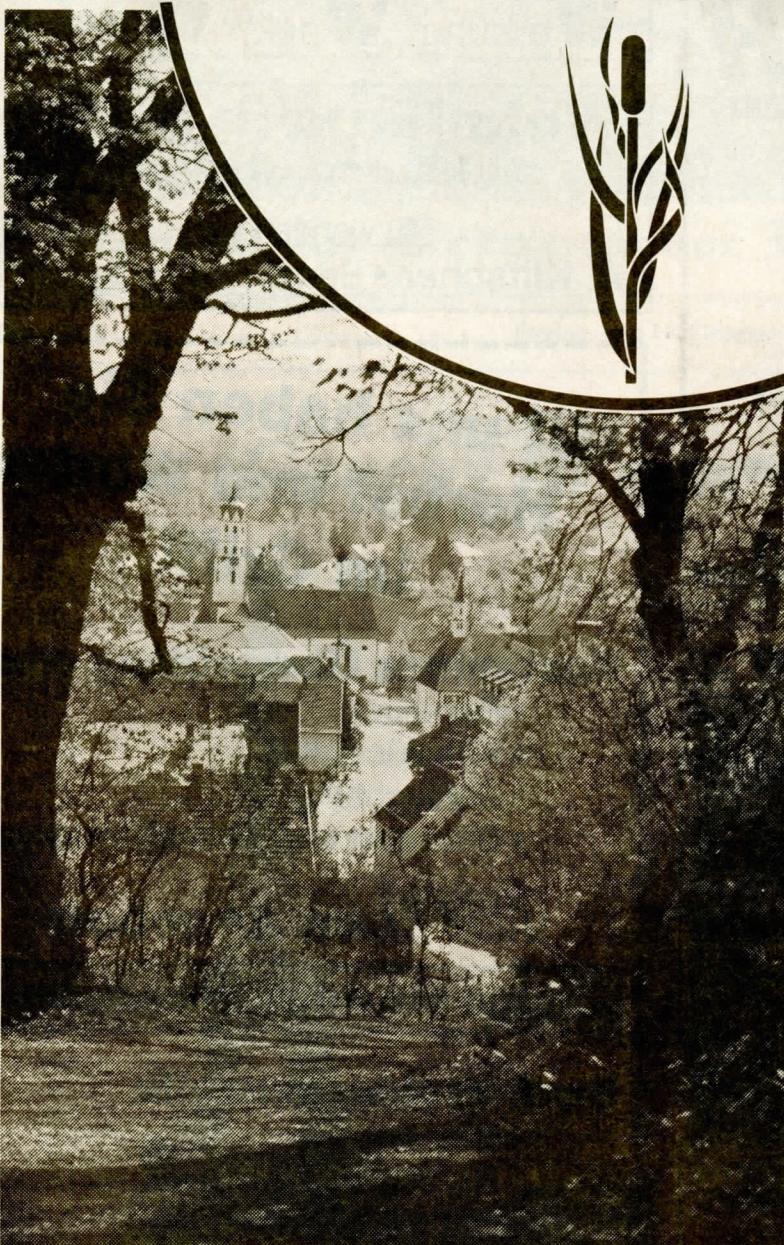
VP DM 68,- HP DM 62,-

Breitenbacher Hof • Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal 1 • Telefon 0 74 43 / 80 16 oder 81 50 • Fax 2 04 12  
Das kleine Hotel im nördlichen Schwarzwald mit vielen Pluspunkten

- ruhige und doch zentrale Lage, Waldnähe zwischen zwei romantischen Anlageseen
- **Frühstücksbuffet**
- bekannt gute und abwechslungsreiche Küche (Wahlmenue)
- Sauna, Solarium, Liegewiese
- gemütliche Atmosphäre
- freundlicher Service

Wir freuen uns  
auf Ihren Besuch  
Christa Kaupp mit Belegschaft

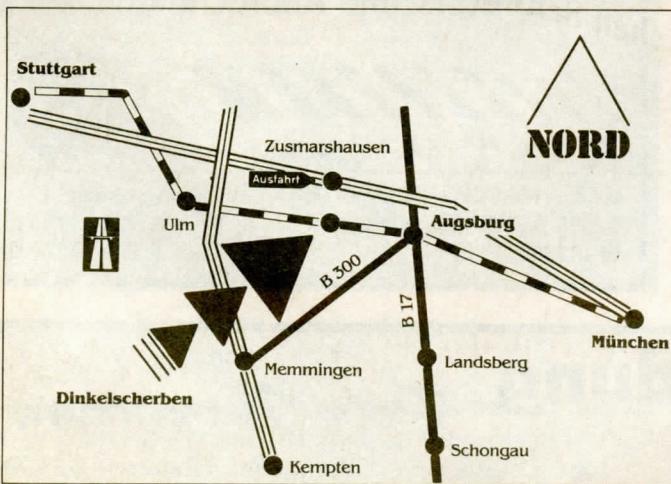
DIE EINLADUNG ZUR ERHOLUNG  
**REISCHENAU**



Hier  
ist die  
**Natur**  
noch im Lot.

Mitten im Naturpark, eine knappe halbe Stunde westlich von Augsburg, liegt die Reischenau, eine reizende und reizvolle Landschaft für Menschen, die Ruhe und Erholung suchen. 40 km gepflegte und beschilderte Wanderwege, Fahrradtouren auf gutausgebauten und gekennzeichneten Nebenstraßen, Waldfreibad, Trimmparcours, Waldlehrpfad, Bogenschützenplatz, Tennis- und Squashhalle, Sauna und Solarium, natürlich auch viele Sehenswürdigkeiten, barocke Kirchen, das Heimatmuseum, und vieles andere mehr, sind das Angebot an unsere Besucher. Für das leibliche Wohl wird in den gutbürgerlichen Gaststätten der Reischenau gesorgt.

Nähere Informationen über Gastronomie, Fremdenzimmer und andere Übernachtungsmöglichkeiten erhalten Sie telefonisch unter der Rufnummer (08292) 20 20 bei der Gemeindeverwaltung Dinkelscherben oder schriftlich, wenn Sie diesen Coupon einsenden.



----- Coupon -----  
Bitte Coupon auf eine Postkarte kleben und einsenden an:

**Fremdenverkehrsverein DIE REISCHENAU**  
Augsburger Straße 4 - 86424 Dinkelscherben

Bitte ankreuzen!

- Ich möchte mehr über Fremdenzimmer und Übernachtungsmöglichkeiten wissen.
- Senden Sie mir bitte einen Prospekt zu.

Diese Seite wurde zur Unterstützung des Fremdenverkehrs gestaltet von:

VERLAG + DRUCK Linus Wittich KG  
91301 Forchheim, Peter-Henlein-Straße 1  
Telefon: 09191/7232-0, Fax 09191/2821

# Leute lieben Leder

Blousons, Blazer, Kostüme  
Reparaturen, Reinigung

von  
**Pelz-Naumann**  
Weida, Am Wasser 1

**ROLAND LESCH**

MEISTERBETRIEBS SANITÄR • HEIZUNG • KLEMPNEREI

## Haushaltgeräte im Angebot

- Gasgeräte
- Waschmaschinen
- Geschirrspüler

### Sonderaktion Fliesen

#### Wandfliese

20 x 25 cm, beige/grau m<sup>2</sup> Preis **18,00** DM

passende Dekorfliesen und Bordüre Stck. **9,90** DM

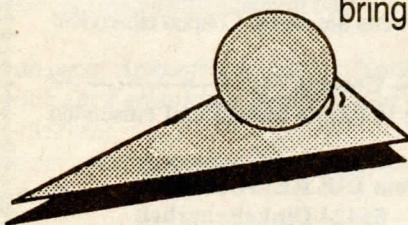
Bodenplatte  
20 x 20 cm, Sahara matt m<sup>2</sup> Preis **24,50** DM

Bodenplatte  
30 x 30 cm, Herberia m<sup>2</sup> Preis **14,80** DM

sowie viele Dinge rund ums Bad zu günstigen Preisen!

Berga • Winterleite 11 • ☎ (036623) 5296

Die Kugel in's Rollen bringen . . .



Unsere Anzeigen werden . . . zigtausendfach gelesen !

**W**erbung **W**eckt **W**ünsche

**Wohnhaus in Berga zu kaufen gesucht.**

Zu wenden an:  
**A. Klitscher** • Berga • Karl-Marx-Str. 7

**Mit uns haben Sie Herbst und Winter im Griff!**

**Kostenlose Überprüfung von:**

- Bereifung
- Kühlflüssigkeit
- Beleuchtung
- Bremsen und Bremsflüssigkeit

**NEU im Angebot:**

**Einbau von Autoalarmanlagen**

**Baumaschinenverleih:**

- Bagger
- Radlager
- Rüttelplatten
- Bohr- und Abbruchhammer

ROTH GmbH

KFZ. + MASCH.-REPARATUREN  
07980 BERGA/E., Winterleite 23  
☎ (036623) 862



Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 7.30 - 18.00 Uhr  
Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

# Die Herrenbekleidung

Anzüge, Sakkos, Hosen, Hemden  
Pullover, Krawatten, Schals

von  
**Pelz-Naumann**

Weida, Am Wasser 1